

6.2 Fenster und Türen mit einer lichten Glasfläche von über 1,2 qm sind zu untertei-9.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahme 9.3.1 -— — Hochwasserlinie 6.3 Balkongeländer, Pergolen u. ä. Bauteile sind in Holz auszuführen. Hauptgebäude und Garagen sind mit Satteldächern und mittigem First zu versehen. Für Nebengebäude und erdgeschossige Anbauten sind zusätzlich Pultdächer zulässig. An das Hauptgebäude angebaute Garagen können mit der Dachneigung des Hauptgebäudes versehen werden. Hauptfirstrichtung Die Dachneigung ist folgendermaßen festgesetzt: Bei Hauptgebäuden mit zwei Vollgeschossen (II): 25°-30°. Bei Hauptgebäuden mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss als oberem Vollgeschoss (I+D): 35°-45°. Garagen und Nebengebäude: 20°-25°. Doppelhäuser und Garagen mit gemeinsamen Grenzanbau sind in gleicher Höhe und Dachneigung auszuführen. Für Bedachungen sind kleinteilige Dachsteine, Ziegel und dgl. in roter oder na-9.3.5 Geländeschnitte turroter Farbe zu verwenden. Dacheinschnitte und -aufbauten Dacheinschnitte sind unzulässig. Dachaufbauten sind nur auf Hauptgebäuden zulässig. Sie sind nur zulässig bis zu einem Drittel der Gebäudelänge. Gauben sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Der Abstand zur Giebelwand bzw. Trennwand bei Grenzbebauung sowie untereinander muss mindestens 1,5 m betragen. Zwerchgiebel sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Ihre Breite darf 3,0 m nicht überschreiten. Der Abstand zur Giebelwand bzw. Trennwand bei

geplantes Gebäude Grenzbebauung muss mindestens 1,5 m betragen. Es ist ein Zwerchgiebel je Der First von Gauben und Zwerchgiebeln muss mindestens 1 m tiefer liegen als Schnitt B geplantes Gebäude

Sie kennzeichnet den höchsten Wasserstand bei einem hundertjährigen Regen-

wasserereignis und begrenzt den Retentionsraum des Metzengrasgrabens. Be-

bauung und Bepflanzung sind im Retentionsraum unzulässig. Das Abflussver-

Gewässerbett Metzengrasgraben

Das temporär wasserführende Bachbett soll zur Gewährleistung des Abflusses

mindestens eine Breite von 2 m erhalten. Die weitere Ausformung der wasser-

wirtschaftlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen des durchgeführten wasser-

Bäumen und Sträuchern ist unzulässig.

Trockenmauer (Wasserbausteine)

Das Gelände wird entsprechend dem Wasserrechtsverfahren für die Bebauung

Grünfläche (Wiese) mit Betretungsrecht zu Gunsten der

Gemeinde Geltendorf (Flutmulde). Eine Bepflanzung mit

Schnitt A

rechtlichen Verfahrens gemäß Planung Büro Goslich vom 23.02.2004.

gemäß den beiden Schnitten A-A und B-B festgesetzt.

mögen der Flutmulde ist durch dreimalige Mahd pro Jahr zu sichern.

Eine Einfriedung dieser Fläche ist unzulässig.

10.4 An öffentlichen Flächen sind Einfriedungen als senkrechte, durchgehende Holzstaketenzäune bis zu einer max. Höhe von 1,2 m, gemessen von der Oberkante des nächstgelegenen Geh- oder Wohnweges, zugelassen. Zwischen den Baugrundstücken sowie entlang des Ortsrandes sind Einfriedungen als sockellose Maschendrahtzäune bis 1,2 m mit Hinterpflanzungen zuge-Zäune sind sockellos und durchlässig für Kleintiere auszuführen.

1 Immissionsschutz

Bei den beiden Gebäuden im WA2 an der Kreisstraße LL 13 sind die notwendigen Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern so zu planen, dass die notwendigen Fenster für Belüftungszwecke zur Lärm abgewandten Seite orientiert sind.

Sind dennoch nach Abwägung aller Möglichkeiten Fenster für Belüftungszwecke von Schlaf- und Kinderzimmern in den Ost-, Nord- oder Südfassaden notwendig, so sind geeignete Schallschutz- und Lüftungsmaßnahmen zu treffen.

Maßzahl in Metern, z. B. 12 m

B Hinweise

Grundstücke Grundstücksgrenze vorhanden Aufzuhebende Grundstücksgrenze

________ Grundstücksgrenze geplant 1532/6 Flurnummer, z. B. 1532/6

Hauptgebäude vorhanden Nebengebäude vorhanden

Gelände

Höhenlinien gemäß Aufmaß Dipl.-Ing. Lutzenberger vom 17.09.2001

aufgeschüttetes Gelände (Bestand)

3.3 Der belebte Oberboden ist vor Baubeginn jeder Baumaßnahme abzuheben, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Die Zwischenlagerung des Oberbodens muss in Mieten von max. 1,5 m Höhe und max. 4 m Breite erfolgen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen wurden mit notarieller Beurkundung vom 29.3.2004 die Fl. Nrn. 661 und 661/1 – "Auf der Melk" in der Gemeinde Utting als Fläche für Wald (Aufforstung) festgesetzt. Die beiden Flächen umfassen 2,3103 ha. UR.Nr. A 0731/2004-G-WÖ.

Belange der Forstwirtschaft

Für die Fl. Nr. 1529 wurden mit notarieller Beurkundung Vereinbarungen zur Wiederaufforstung gemäß einem Arbeits- und Kulturplan des Forstamts Landsberg am Lech (Dienststelle Kaufering vom 13.05.2004) festgesetzt (siehe A 9.2). UR.Nr. A 1305/2004-WÖ.

6 Belange der Wasserwirtschaft

6.1 Abwässer sind im Trennsystem einzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die gemeindliche Abwasserkanalisation anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

6.2 Für die Versickerung nicht verunreinigten Niederschlagswassers gelten grundsätzlich die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW).

Gesammeltes Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern.

Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Sickermulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben.

Die punktuelle Versickerung über Sickerschächte ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen.

Bei einer unterirdischen Versickerungsanlage ist in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten. Ist eine Versickerung nicht möglich, so sind vor Einleitung des Niederschlags-

wassers in einen Vorfluter auf den Baugrundstücken ausreichend bemessene Rückhalteeinrichtungen zu schaffen (z. B. unterirdische Wasserbehälter oder naturnah gestaltete Teiche o. ä.).

2. Zulässiges Verfüllmaterial

2.1 Für die Geländeauffüllung ist für den Bereich unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht gem. § 12 BBodSchV natürlich (geogen) anstehendes Kies-/Sandmaterial zugelassen, der aus Gewinnungsstätten für Primärrohstoffe stammt, die keinen Schadstoffeintrag unterlagen. Die Einhaltung der materiellen Anforderungen gem. § 12 BBodSchV insbesondere der Untersuchungspflichten gem. Abs. 3 kann somit unterstellt werden.

2.2 Des Weiteren ist Bodenaushub (AVV-Nr. 170504 Erde und Steine d.h. nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial) zulässig.

Nicht zum Bodenaushub gehört Mutterboden (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (s. § 202 BauGB).

Das Verfüllmaterial darf höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z-O (Eluat und Feststoff) nach den Anlagen 2 und 3 gem. BayEpp05 aufweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. der Anforderungen an die Materialuntersuchung i.d.R. die Feinfraktion < 2 mm heranzuziehen ist. Diese Anforderungen können als erfüllt gelten, soweit das Verfüllmaterial nachweislich ausschließlich aus hinsichtlich Bodenverunreinigungen unverdächtigen Herkunftsbereich stammt und soweit plausibel nachgewiesen werden kann, dass keine Bodenauffüllungen oder nutzungsbedingten Stoffeinträge vorliegen.

2.3 Auf die Verfüllung ist eine durchwurzelbare Bodenschicht (dwB) herzustellen. Hierbei sind die Anforderungen gem. § 12 BBodSchV zu erfüllen. Demnach sind bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bei landwirtschaftlicher Folgenutzung in der Regel die 70-%-Anteile der Vorsorgewerte gem. Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV und der Z-O-Werte gem. Anhang 2 und 3 LF

Des Weiteren sind die Anforderungen an die Herstellung der standortgemäßen Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG in Verbindung mit § 12 (2) BBodSchV zu erfüllen.

Auf die Ausführungen der "Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV" der LABO vom 11.09.2002 wird diesbezüglich hingewiesen. Insbesondere ist die Mächtigkeit der dwB dementsprechend festzulegen.

Das Planungsgebiet ist nach bisheriger Kenntnis der Gemeinde altlastenfrei.

Die gemeindliche Stellplatz-Satzung liegt vor in der Fassung vom 03.11.1994.

vorgeschlagene Zufahrt zu Garagen und Grundstücken

12 Die 4. Änderung des Bebauungsplans enthält den genehmigten Gesamtbebauungsplan und die genehmigten 1.- 3. Änderungen.

Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan

AND THE WASTER TO THE WASTER TO THE WASTER THE PARTY OF T

Satzung.

Geltendorf

Christoph Goslich

03.02.2011

09.06.2011

den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Landschaftsarchitekt

Bebauungsplan

mit Grünordnungsplan

Grünordnung und

wasserrechtliches

Planfertiger

Lkr. Landsberg am Lech

Am Schönbichl – 4. Änderung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Az.: 610-41/2-46 D Bearb.: Wi/Pli/Na

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Art der Nutzung

Allgemeines Wohngebiet. Tankstellen sind unzulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind allgemein zulässig. Ein Grenzanbau zu öffentlichen Flächen ist nicht zulässig. Versorgungsanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind nur auf privaten Grundstücken zulässig.

Bauliche Grundfläche als Höchstwert in qm je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte, z. B. 100 gm

textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Die zulässige bauliche Grundfläche darf durch verglaste Anbauten (sog. Winter-

gärten) um bis zu 15 qm überschritten werden. Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert, z. B. zwei Voll-

Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert, das obere Vollgeschoss ist nur als ausgebautes Dachgeschoss zuläs-

Überschreitungen sind grundsätzlich nur zulässig durch die in § 19 Abs. 4

BauNVO aufgeführten baulichen Anlagen im Rahmen der zeichnerischen und

Wandhöhe

Die zulässige Wandhöhe wird bei (II) festgesetzt mit 6,20 m ab OK Fußboden/ EG. Bei II (I+D) ist die höchstzulässige Wandhöhe auf 4,50 m ab OK Fußboden/ EG beschränkt.

Höhenlage der Gebäude

Hauptgebäude beidseits des Metzengrasgrabens müssen mindestens 0,5 m mit der OK Rohfußboden über OK Straße "Am Schönbichl" angehoben werden. Dies gilt auch für Kellerlichtschächte, Kelleraußenzugänge und sonstige Öffnungen im Kellergeschoss.

Sonstige Hauptgebäude dürfen höchstens 0,3 m mit OK Rohfußboden über dem natürlichen oder festgesetzten Gelände angeordnet werden. Nebengebäude und Garagen sind mit OK Fußboden auf gleicher Höhe wie das angrenzende natürliche oder festgesetzte Gelände zu errichten.

Pfette von 0,3 m beschränkt. Bei (I+D) ist bei einer Dachneigung von 35° ein Kniestock von max. 1,5 m und bei einer Dachneigung von 45° ein Kniestock von max. 1,0 m zulässig (OK Rohdecke bis UK Sparren). Bei dazwischen liegenden Dachneigungen ist der Kniestock abzustufen (je 1° Dachneigung um

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

4.1 ————— Baugrenze

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 der BayBO sind ein-

4.2 E Nur Einzelhausbebauung zulässig. Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig.

4.3 Die Mindestgrundstücksgrößen betragen: für Einzelhäuser 600 gm für Doppelhaushälften 400 gm

Die Teilung von Grundstücken bedarf zu einer Wirksamkeit einer Genehmigung. 4.4 Die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude wird auf zwei je Einzelhaus und

Stellplätze für Kraftfahrzeuge

5.1 Stellplätze sind nachzuweisen gemäß gemeindlicher Satzung

Doppelhaushälfte als Höchstwert begrenzt.

Fläche für Garagen. Offene wie geschlossene Garagen sind gleichermaßen zulässig. 5.3 Garagen sind nur zulässig innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sowie

innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen). Sie sind gleichermaßen als offene wie als geschlossene Garagen zulässig. Soweit Garagen an seitlichen und/oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen festgesetzt sind, ist Grenzbebauung vorgeschrieben. Überdachte Durchgänge gelten

Bauliche Gestaltung

als Teil der Garagen.

6.1 Die Fassaden von Gebäuden (Haupt- und Nebengebäuden und Garagen) sind mit verputzter Oberfläche oder Holzverschalung auszuführen und in hellen Farbtönen (Holz und Naturton) zu gestalten.

Untergeordnete bauliche Anlagen

Dachfläche zulässig.

7.1 Solarkollektoren sind nur in gleicher Neigung wie die jeweiligen Dächer zulässig. 7.2 Sendeanlagen für Mobilfunk sind auf den Dächern unzulässig.

Baugrenzen bis zu 2,5 m überschreiten, wenn die Abstandsflächen des Art. 6 der BayBO damit nicht überschritten werden. Wintergärten können bei Doppelhäusern an der Nachbargrenze errichtet werden. Abstandsflächen grenzständiger Wintergärten auf Nachbargrund sind zulässig. Die Wand zum Nachbarn ist als massive Wandscheibe mit blechgedecktem

7.3 Verglaste Anbauten (sog. Wintergärten) sind allgemein zulässig. Sie dürfen die

Überstand und seitlichem Vorsprung von 0,2 m auszuführen. 8 Öffentliche Verkehrsfläche

öffentliche Verkehrsfläche

8.3

Straßenbegleitgrün Straßenbegrenzungslinie private Verkehrsfläche

hochstämmige Bäume mit einem Astansatz über 2,5 m Höhe.

8.5 Sichtdreiecke

Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge in Metern, z. B. 5 m/70 m

Straßenoberkante in Fahrbahnmitte – unzulässig. Ausgenommen hiervon sind

Innerhalb der Sichtdreiecke sind jede Art von Bebauung, Einfriedung, Bepflanzung sowie Ablagerung von Gegenständen über 0,8 m Höhe – gemessen von

9 Grünordnung

9.1 | | | | | | | |

Aufzuschüttende Fläche mit festgesetzter Obergrenze in Metern über NN, z.B. + 594.

Böschung flacher / höchstens 1:4 (Höhe:Breite). Böschungen dürfen nicht durch Stützmauern, Anbauten oder Aufschüttungen ersetzt werden. Terrassen und Freisitze sind im Bereich von Böschungen als vorgestellte Stahl- oder Holzskelett-Konstruktionen zu erstellen, unter denen die Böschungen durchlaufen. Forstwirtschaftliche Maßnahme.

Ersatz des Hochwalds auf 20 m Tiefe durch einen

Waldmantel aus einheimischen Bäumen und Sträuchern 2. Ordnung gemäß forstamtlichem Kulturplan. Zu dauernd bewohnten Gebäuden ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

9.4 Ausgleichsmaßnahme

9.3.4

Für das Gebiet nördlich der Straße "Zum Schönbichl" (Baufläche 2.300 qm) ist ein Ausgleich mit dem Faktor 0.5 = 1.115 qm in der Umgebung des Baugebietes oder mit dem Faktor 1,0 = 2.300 qm außerhalb des Gemeindegebietes von Geltendorf zu schaffen (siehe Hinweise und Begründung).

Für das Gebiet südlich der Straße "Zum Schönbichl" besteht kein Ausgleichsflächenbedarf (siehe Begründung).

Bestehender Baum zu erhalten

Baum zu pflanzen

9.6 Unbefestigte Flächen auf privaten Grundstücken sind gärtnerisch zu gestalten. Es sind mindestens ein Baum / hochstämmiger Obstbaum und fünf Sträucher je 200 qm Grundstücksfläche zu pflanzen. Für die Baumstandorte enthält die Planzeichnung einen Vorschlag, der nicht verbindlich ist. Die Baumstandorte können gemäß der individuellen Gartengestaltung verschoben werden.

9.7 Für Hecken, Sträucher und Bäume auf öffentlichen Flächen sowie entsprechend textlicher Festsetzungen auf privaten Grundstücken sind die Hinweise unter 3.2 zu beachten. 9.8 Pflanzgüte für die zeichnerisch oder textlich festgesetzten Bäume und Sträu-

Hochstämme oder Stammbüsche; Stammumfang mind. 16-18 cm

Obstbäume: Hochstämme; Stammumfang mind. 14-16 cm

Sträucher: Mindestgröße: verpflanzte Sträucher 60-100 cm

Befestigte Flächen und Einfriedungen 1 Abgrabungen und Aufschüttungen über den festgesetzten Umfang hinaus auf privaten Grundstücken sind unzulässig. Kellertreppen und übliche Lichtschächte sind nicht als Abgrabung in diesem Sinn zu bewerten.

10.2 Wege, Zufahrten und Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind wasserdurchlässig zu befestigen.

nicht einzufriedende Flächen (Garagenzufahrten)

3 Grünordnung

Walnüsse:

Sämlinge

3.1 Die Gestaltung der privaten unbebauten Flächen mit den festgesetzten Bepflanzungen ist mit einem Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag nachzuweisen.

3.2 Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Freiflächen werden folgende Gehölzarten empfohlen: Acer pseudoplatanus - Bergahorn Carpinus betulus Hainbuche Fagus sylvatica Rotbuche Fraxinus excelsior Esche Prunus avium Wildkirsche Quercus robur Stieleiche Sorbus aucuparia Eberesche

Tilia cordata Winterlinde Abies alba Weißtanne Pinus sylvestris Waldkiefer Taxus baccata Eibe Amelanchier canadensis Felsenbirne Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuss Crataegus monogyna

- Weißdorn Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum Heckenkirsche Philadelphus coronarius Pfeifenstrauch Rhamnus cathartica Kreuzdorn Sambucus nigra Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball und andere Wild- und Ziersträucher.

Es wird die Verwendung der folgenden Obstbaumsorten empfohlen: (Auswahl der vom Kreisverband für Gartenbau und Landespflege e. V. des Landkreises Landsberg zusammengestellten regionaltypischen Obstsorten):

Apfel von Croncels, Bittenfelder Sämling, Boikenapfel, Brettacher, Danziger Kantapfel, Gravensteiner, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Maunzenapfel, Schöner von Boskoop, Schweizer Orangenapfel, Wettringer Traubenapfel. Frühe von Trevoux, Gellerts Butterbirne, Grüne Jagdbirne, Gute Graue, Köstliche von Charneu, Wasserbirne.

Erisinger Zwetschge, Hauszwetschge, Schönberger Zwetschge, Wangenheims Sauerkirschen: Köröser Weichsel, Schwäbische Weinweichsel

Bei der Planung und Ausführung der Niederschlagswasser-Beseitigungsanlagen sind die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gem. ATV-DVWK Merkblatt M 153 zu beachten. 6.3 Es ist mit Hangwasser bzw. mit staunassem Untergrund zu rechnen. Aus

Bauweise zu errichten. Lichtöffnungen (Kellerfenster) und Kellertreppen sind darauf konstruktiv abzustimmen. Die Gemeinde Geltendorf haftet nicht für Schäden durch Überflutung. Die Rückstauebene für den Metzengrasgraben ergibt sich durch das Niveau der Straße

diesem Grund wird empfohlen, die Kellergeschosse in wasserundurchlässiger

"Am Schönbichl". Tiefer liegende Gebäudeteile sind wasserdicht aus zu führen. 6.4 Vor Fertigstellung baulicher Anlagen muss die Trinkwasserversorgung gesichert

6.5 Wasserrechtsverfahren für die Verlegung des Metzengrasgrabens Die Maßnahmen sind durchzuführen gemäß dem abgeschlossenen Wasser-

vom 17.06.2004 - Az. 641-42.2). Die festgesetzte Flutmulde und die geplanten geringfügigen Abgrabungen und Aufschüttungen des Geländes entsprechen dem erwähnten Fachgutachten. Die Baumaßnahmen sind im Detail entsprechend diesem Gutachten durchzuführen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind archäologische Funde nicht

rechtsverfahren (Genehmigungsbescheid des Landratsamts Landsberg am Lech

auszuschließen. Gemeindeverwaltung und Landesamt für Denkmalpflege sind 8 Wochen vor Beginn von Aushubarbeiten zu informieren. Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG.

Bodenauffüllungen

Die Anforderungen an eine Erdauffüllung werden aus den Regeln zur Verwertung von Aushubmaterial TR LAGA M20 in Verbindung mit den Regeln zur Qualitätssicherung von Verfüllmaterialien gem. " Eckpunktepapier- Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen", StMLU, i.d. Fassung vom 09.12.2005 eingeführt mit UMS Nr. 4543-2000/6, UMS Nr. 57-4543-2001/11 und StMUGV UMS Nr. 58-U4543-2004/17-18 (BayEpp05) sowie den Bestimmungen zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten gem. § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), abgeleitet.

Vorbereitung der Verfüllfläche

Vor Beginn der Materialablagerung ist sämtliches organisches Material (Biomasse) und humoser Oberboden (Humus, A-Horizont) im Ablagerungsbereich zu entfernen und ordnungsgemäß seitlich zu lagern.

Kartengrundlage: Amtliche Katasterblatt SW.I.18. Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen aus-

München, den 28 · 06 · 2011 i.A. Winto (Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Geltendorf, den

(Willi Lehmann, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am

○分の記し込.人人. gefasst und am ムリーのサーム ortsüblich bekannt gemacht (§ 2

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am Signature gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom S. S. M. hat in der Zeit vom 3.05.11... bis 08.00.11... stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 💛 💢 wurde vom Gemeinderat am School Gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Colomann (Willi Lehmann, Erster Bürgermeister)

erfolgte am 🗘 📿 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan

Geltendorf, den ... Kelmann (Willi Lehmann, Erster Bürgermeister)